

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Sektion BP
3003 Bern

29. Januar 2013

Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2012 haben Sie uns die Unterlagen zur Energiestrategie 2050 zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns dazu äussern zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen im Grundsatz die Energiestrategie 2050 des Bundes. Die Vorlage zeigt klar auf, in welche Richtung sich die Energiepolitik in den nächsten Jahren bewegen soll. Gemeinsam mit der „Strategie Stromnetze Schweiz“ und dem „Aktionsplan koordinierte Energieforschung Schweiz“ wird eine Basis für die Weiterentwicklung des Schweizer Energiesystems gelegt. Gleichzeitig ist die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarktes ohne Verzögerung gegenüber dem heutigen Fahrplan umzusetzen. Die Liberalisierung des Strommarktes Schweiz muss zwingend vorangetrieben werden. Nur so kann eine faire und transparente Preisbildung für Strom im Markt Schweiz erreicht werden.

Damit Planungssicherheit für langfristige Infrastruktur-Entscheidungen gegeben ist, macht die Vorlage den Versuch, ein mögliches Zukunftsszenario zu definieren und jetzt in Angriff zu nehmen. Wir unterstützen daher Grundsatz, dass bis ca. 2020 in erster Linie auf die Stärkung bekannter Massnahmen gesetzt und eine neue Energiepolitik nur schrittweise eingeleitet wird. So muss die Förderung, wenn auch angepasst, bis zu diesem Zeitpunkt im Vordergrund stehen und anschliessend durch Lenkungsmaßnahmen abgelöst werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass je länger sich die bestehenden Fördersysteme etablieren können eine Abkehr politisch immer schwieriger wird. Der Systemwechsel muss deshalb glaubwürdig dargelegt werden. Wird ein etappiertes Vorgehen gewählt, sind bereits in der ersten Etappe Voraussetzungen zu schaffen, die einen Systemwechsel ab 2020 herbeiführen. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten werden sich noch viele technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gegebenheiten ändern, welche die Energiestrategie beeinflussen werden und laufend in geeigneter Form zu berücksichtigen sind. Die Neuausrichtung der Energiepolitik wird mit Strukturanpassungen verbunden sein.

Als Standortkanton von energieintensiven Unternehmungen fordern wir, dass diese bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 nicht mit erhöhten Strompreisen oder Abgaben ungebührlich belastet werden. Energieintensive Prozesse sind häufig in Recycling-Unternehmen anzutreffen. Seien es nun Glas, Papier oder Metalle: das lokale Recycling der vor Ort anfallenden Rohstoffe ist aus Sicht des Energieeinsatzes für Erzeugung und Transport in jedem Fall dem Recycling oder gar der Neugewinnung im Ausland vorzuziehen. Werden die Energiepreise in der Schweiz durch zusätzliche Abgaben weiter verteuert, sind die aus der zu erwartenden Verlagerung der Basisindustrien ins Ausland resultierenden volkswirtschaftlichen und umweltbezogenen Folgen massiv. Gerade Stahl ist für den mit der Energiewende notwendigen „Umbau der Schweiz“ von grosser Bedeutung. Der vermehrte Einsatz von Stahl aus Osteuropa oder gar China in der Schweiz ist aus gesamtökologischer Sicht keineswegs erstrebenswert. Der Erhalt dieser energieintensiven Basisindustrie ist sowohl im Sinne der Umwelt als auch der Schweizer Gesamtwirtschaft.

Durch Investitionsanreize für Leuchtturmprojekte und unkomplizierte Förderprogramme für konkrete Massnahmen lassen sich Energieeffizienz-Potenziale in den Schweizer Unternehmen rasch ausschöpfen und heute noch ungenutzte Effizienz- und Abwärmepotenziale erschliessen. Ohne Förderung haben viele Projekte zur Nutzung vorhandener Potenziale eine zu lange Amortisationszeit und können nicht realisiert werden. Genau wie die Cleantech-Unternehmen müssen auch die Unternehmen der Basisindustrie weiterhin in vernünftigem Masse investieren können, um ihre Energie- und Umweltperformance weiter zu verbessern.

2. Detailbemerkungen

Die nachfolgende Struktur bezieht sich auf den Entwurf des Energiegesetzes (EnG) vom 28. September 2012.

1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze

Eine Strategie muss klare und quantifizierbare Ziele enthalten. Diese geben die Richtung vor und erlauben eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung. Wir erachten deshalb die in Artikel 2 - 4 Energiegesetz (EnG) vorgeschlagenen Zielkategorien als sinnvoll und unterstützen diese in der vorliegenden Form. WKK-Anlagen und entsprechende Ausbauziele passen gut in die Energiestrategie. WKK sind interessante Möglichkeiten - als Ersatz von grossen Feuerungsanlagen - in kalten Jahreszeiten die erhöhte Energienachfrage abzudecken. Aus unserer Sicht stellen WKK-Anlagen jedoch lediglich eine Übergangslösung dar.

2. Kapitel: Energieversorgung

Art. 11 bis 16 EnG befasst sich mit Fragen der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Raumplanerische Massnahmen mit energiespezifischer Zielsetzung sind zwingend für die Energiestrategie 2050. Wir unterstützen deshalb die Absicht, dass im Energiegesetz entsprechende Minimalvorgaben für die Raumplanung stehen. Die Umsetzung dieser Vorgaben hat aber logischerweise über die Instrumente der Raumplanung zu erfolgen. Wir erachten es allerdings nicht als zielführend, wenn der Bund – wie in Art. 12 Abs. 2 vorgesehen - stellvertretend für die Kantone die Planung übernehmen will. Bauvorhaben werden zuletzt immer durch kantonale oder kommunale Baubewilligungen erteilt und nur eine Richtplanung, die unter Einbezug des Kantons und der Gemeinde erfolgt ist, garantiert erfolgreiche Baubewilligungsverfahren.

Wir beantragen deshalb eine Neuformulierung von Art. 12 wie folgt:

- 1) Die Kantone erarbeiten gemeinsam innerhalb von fünf Jahren einen Grundlagenbericht über das Ausbaupotenzial im Bereiche der erneuerbaren Energien. Sie ziehen dazu auch den Bund bei.
- 2) Der Bericht bezeichnet die einzelnen Objekte, die absehbaren räumlichen Konflikte und die erforderlichen planerischen Voraussetzungen zu deren Realisierung.
- 3) Der Bund berücksichtigt den Bericht bei seinen Sachplanungen und die Kantone bei der Richtplanung.

Wir beantragen zudem, dass in Art. 14 und 15 das Interesse erneuerbarer Energien gegenüber dem Interesse des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als gleichwertig und nicht als höherwertig postuliert wird.

3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie- und Vergütungssysteme

Wir begrüßen das Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), wie es in der Vorlage vorgesehen ist. Die Aufnahme von grossen Wasserkraftwerken (> 10 MW) – insbesondere auch Pumpspeicherwerke – in die Reihe der KEV-begünstigten Anlagen lehnen wir ab.

Wir begrüßen das vorgeschlagene Modell. Das KEV-System ist mittelfristig zu überdenken und nach neuen Lösungen zu suchen. Ein Wechsel ist jedoch erst dann vorzunehmen, wenn andere Systeme, beispielsweise eine Energie-Lenkungsabgabe, Gesetzeskraft erlangen.

Nach Art. 20 EnG legt das Bundesamt für Energie die Ziele für den Zubau der Photovoltaik fest. Diese in den Unterlagen bereits dargestellten Ziele sind zu konservativ angesetzt und müssen überprüft werden. Die Gesellschaft ist heute bereit, Photovoltaikanlagen zu installieren und zwar in deutlich grösserem Umfang als der festgelegte Richtwert von 600 GWh. Diesem Umstand ist gebührend Rechnung zu tragen.

5. Kapitel: Finanzierung der Vergütungen und weiterer Massnahmen

Eine Verschlankung des KEV-Systems durch eine Ausrichtung auf grosse Anlagen ist in Kombination mit der Eigenverbrauchsregelung sinnvoll. Wir begrüßen deshalb die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, wenn dadurch die Betreiber von kleinen Photovoltaik-Anlagen für den Eigenbedarf künftig neu mit einer einmaligen Investitionshilfe unterstützt werden und damit schnell und unbürokratisch zu ihrem Förderbeitrag kommen. Ebenso begrüssenswert ist die geplante Entlastung oder Befreiung der stromintensiven Unternehmungen von Zuschlägen auf Übertragungskosten der Hochspannungsnetze in Verbindung mit Effizienzverpflichtungen. In Ergänzung zur Pflicht zur Steigerung der Energieeffizienz sollte es aber auch möglich sein, in erneuerbare Energien zu investieren. Wir erwarten bei der Beurteilung der Energieeffizienz, dass bereits umgesetzte Effizienzmassnahmen berücksichtigt werden. So werden vorbildliche Endverbraucher nicht zum Voraus von der Rückerstattung ausgeschlossen.

6. Kapitel: Sparsame und rationelle Energienutzung

Gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Gebäudebereich zuständig. Der Bund kann lediglich Grundsätze erlassen. Bereits im geltenden Energiegesetz hat der Bundesrat diese Grundsätze geregelt. Zusätzliche Grundsätze sind nicht notwendig. Der vorgeschlagene Art. 42 EnG ergänzt die bestehende Regelung in zwei Punkten. Diese Ergänzung ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

Wir beantragen, den ersten Satz von Art. 42 Abs. 1 und in Absatz 3 Buchstabe e zu streichen.

7. Kapitel: Förderung

Nach Art. 52 Abs. 3 ist vorgesehen, einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht als Voraussetzung für die Förderung zu verlangen. Diese Forderung des Bundes ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollten damit Anreize, Energiesanierungen an Gebäuden vorzunehmen, nicht auf ein Minimum gesenkt werden. Wir schlagen deshalb vor, von einer Abhängigkeit zwischen Förderungsvoraussetzung und Gebäudeenergieausweis zu verzichten.

Wir bevorzugen eine entsprechende Neuformulierung des zweiten Satzes von Abs. 3.

3. Änderung des bisherigen Rechtes

CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011

Der Bundesrat schlägt zwei Varianten für die künftige Ausgestaltung der Teilzweckbindung vor. Wir lehnen die Variante 1 ab und bevorzugen die Variante 2.

Die Variante 1 setzt falsche Anreize: Die Variante basiert im Gegensatz zur Variante 2 erstens auf keiner höheren Belastung der fossilen Brennstoffe, sondern auf einem deutlich stärkeren finanziellen Engagement der Kantone, das diese über eine massiv stärkere Belastung des allgemeinen Haushaltes finanzieren müssen. Der Zweck der Förderung ist jedoch die Reduktion des Verbrauches von fossilen Brennstoffen zur Beheizung von Gebäuden. Dieser Anreiz wird durch die Belastung der kantonalen Haushalte in keiner Weise verstärkt. Zweitens ist davon auszugehen, dass die meisten Kantone nur über ein beschränktes Potenzial verfügen, ohne Steuererhöhungen ihre kantonalen Förderprogramme so aufzustocken, dass die verfügbaren Mittel aus der Teilzweckbindung für Gebäudesanierungsprogramme wirksam werden. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass ein bedeutender Teil der Mittel nicht über Förderprogramme wirksam wird, sondern an die Bevölkerung und die Wirtschaft anderweitig rückerstattet werden muss (Krankenkassenprämien, Abzug an Arbeitgeberbeiträgen). Im Rahmen der Variante 1 ist das Vorschreiben von weitgehenden Förderungsvoraussetzungen im Verhältnis zu Art. 89 Abs. 4 noch weit fraglicher als dies grundsätzlich schon der Fall ist. Immerhin wird im Rahmen dieser Variante von den Kantonen ein weit grösseres finanzielles Engagement aus dem allgemeinen Haushalt (direkte Steuern) verlangt als in der Variante 2. Die Verfassungsmässigkeit von Art. 34 Abs. 2 CO₂-Gesetz wird deshalb bestritten.

Die Variante 2 setzt mit einer weiteren Erhöhung der Brennstoffpreise einen richtigen und effizienten ökonomischen Anreiz, um den Verbrauch an fossilen Brennstoffen zu reduzieren oder den Wechsel auf erneuerbare Energien ins Auge zu fassen. Selbst mit dieser Variante sind die Kantone gefordert, ihr finanzielles Engagement zu verstärken um die verfügbaren Globalbeiträge zu beanspruchen. Werden diese nicht voll beansprucht, können die nicht eingesetzten Mittel dem Gebäudeprogramm gutgeschrieben werden. Wir erwarten insgesamt von der Variante 2 eine deutlich bessere Wirkung.

Wir beantragen die Weiterverfolgung von Variante 2.

Abschliessend verweisen wir auf die konsolidierte Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Energiestrategie 2050 des Bundes. Wir unterstützen diese gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen resp. schliessen uns dieser – soweit sie nicht im Widerspruch zu unseren Ausführungen steht – an.

Wir danken Ihnen für die angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen in der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber